Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Pierre Mauron QA 3381.11
ALPIQ

I. Frage

Alpiq bestätigte vor kurzem die finanzielle Unterstützung mehrerer, nach gewissen nicht veröffentlichten Kriterien ausgewählter Parteien (Artikel im Blick vom 4.4.2011 und im Nachrichtenmagazin «L'Hebdo» vom 7.4.2011).

Der Staatsrat ist mit dem kantonalen Finanzdirektor im Verwaltungsrat der Alpiq vertreten.

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

1. War der Staatsrat von seinem Vertreter im Verwaltungsrat der Alpiq über die finanzielle Unterstützung gewisser politischer Parteien informiert worden?
2. Haben der Staatsrat und sein Vertreter im Verwaltungsrat der Alpiq gegebenenfalls versucht, sich der finanziellen Unterstützung gewisser politischer Parteien zu widersetzen?
3. Hält der Staatsrat die finanzielle Unterstützung gewisser politischer Parteien durch die Alpiq für angebracht?
4. Erachtet der Staatsrat eine Vertretung im Verwaltungsrat der Alpiq als sinnvoll?
5. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die dem Vertreter des Staatsrats im Verwaltungsrat der Alpiq ausbezahlt werden? Sind die Entschädigungen bezüglich EOS darin eingeschlossen?
6. Überweisen die Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Alpiq ihre Entschädigungen an die Staatskasse, unabhängig von der Funktion, die sie in dem Moment ausüben, in dem die Entschädigungen ausbezahlt werden?
7. Wie gedenkt der Staatsrat die Frage der Entschädigungen seiner Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Alpiq zu regeln?

Den 8. April 2011

II. Antwort des Staatsrats

Der Finanzdirektor ist nicht in seiner Funktion als Staatsrat Mitglied des Verwaltungsrats der Alpiq. Er wird übrigens auch nicht vom Staatsrat ernannt, und der Staatsrat beziehungsweise der Staat Freiburg ist somit nicht als solcher im VR der Alpiq vertreten. Dies ist nichts Besonderes: Die Staatsrätinnen und Staatsräte werden oft von anderen Organen als vom Staatsrat selber als Vertreter/innen in verschiedene Gremien wie Verwaltungsräte, Vorstände oder Kommissionen berufen.

Die Groupe E ist Aktionärin der EOS Holding (EOSH). Die EOSH ist ihrerseits Aktionärin der Alpiq, die aus dem am 1. Januar 2009 erfolgten Zusammenschluss der Energieunternehmen EOS und Atel hervorgegangen ist. Die EOSH ist mit 4 Mitgliedern (von insgesamt 13) im Verwaltungsrat der Alpiq vertreten, und der Finanzdirektion wurde in diesem Kontext von der EOSH zum VR-Mitglied der Alpiq ernannt.

Der Staatsrat antwortet folgendermassen auf die gestellten Fragen:

1. War der Staatsrat von seinem Vertreter im Verwaltungsrat der Alpiq über die finanzielle Unterstützung gewisser politischer Parteien informiert worden?

   Diese Zahlungen fallen angesichts ihres Umfangs (jährlich insgesamt mehrere zehntausend Franken) in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung und nicht des Verwaltungsrats. Selbst wenn sie in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen würden, hätte der Finanzdirektor jedoch keine Informationspflicht gegenüber dem Staatsrat gehabt, da der Staat Freiburg im Verwaltungsrat der Alpiq nicht formell vertreten ist.

2. Haben der Staatsrat und sein Vertreter im Verwaltungsrat der Alpiq gegebenenfalls versucht, sich der finanziellen Unterstützung gewisser politischer Parteien zu widersetzen?

   Siehe Antwort auf die erste Frage.

3. Hält der Staatsrat die finanzielle Unterstützung gewisser politischer Parteien durch die Alpiq für angebracht?

   Nach der Entrüstung, die diese Zahlungen ausgelöst haben, hat der Verwaltungsrat diesen Punkt kürzlich in einer Verwaltungsratssitzung behandelt und entsprechende Regeln festgelegt. Danach können namentlich alle in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (es gibt keine Zahlungen an Privatpersonen) ungeachtet ihrer politischen Ausrichtung in den Genuss dieser Zahlungen kommen, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen. Bei der Festlegung der Höhe der Beträge wird die Stärke der betreffenden Partei in der Bundesversammlung berücksichtigt.

   Unter diesen Voraussetzungen spricht nach Auffassung des Staatsrats nichts gegen diese Praxis.

4. Erachtet der Staatsrat eine Vertretung im Verwaltungsrat der Alpiq als sinnvoll?

   Der Staatsrat hat keinen Sitz im Verwaltungsrat der Alpiq (siehe Einleitung). Er findet es jedoch wichtig für den Kanton Freiburg, dass eine Freiburger Persönlichkeit VR-Mitglied der Alpiq ist.

5. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die dem Vertreter des Staatsrats im Verwaltungsrat der Alpiq ausbezahlt werden? Sind die Entschädigungen bezüglich EOSH darin eingeschlossen?

   Mit Verweis auf die eingangs gemachten Bemerkungen erinnert der Staatsrat daran, dass die von der Alpiq bezahlten Entschädigungen nach den für die börsenkotierten Unternehmen geltenden Vorschriften offengelegt werden. Die EOSH ist ein rechtlich und faktisch von der Alpiq vollständig unabhängiges Unternehmen mit eigener Geschäftstätigkeit.

6. Überweisen die Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Alpiq ihre Entschädigungen an die Staatskasse, unabhängig von der Funktion, die sie in dem Moment ausüben, in dem die Entschädigungen ausbezahlt werden?

   Diese Frage ist im Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3) geregelt.

   Dabei gilt für Magistratspersonen im Amt Folgendes: Die Magistratspersonen, die den Staat in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, sind verpflichtet, dem Staat den Betrag der festen Entschädigungen, die sie dafür erhalten, zurückzuerstatten.

   Obwohl der Finanzdirektor nicht als formeller Vertreter des Staates Mitglied im VR der Alpiq ist, überweist er diese Entschädigung an den Staat.

   Für die ehemaligen Magistratspersonen, die eine Pension beziehen, sieht dasselbe Gesetz eine «Koordination» mit der ausbezahlten Pension vor. Diese Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer anderen Einkommensquelle (Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente der AHV, der IV oder einer anderen Sozialversicherung) mehr als 100 % des zuletzt als Staatsrat bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Sobald eine ehemalige Staatsrätin oder ein ehemaliger Staatsrat also mehr verdient als nach dem letzten Lohn (Pension + übrige Einkommen), wird die Pension gekürzt oder sogar ganz gestrichen, wenn ihre oder seine Einkünfte (ohne die Pension des Staates) den Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen.

7. Wie gedenkt der Staatsrat die Frage der Entschädigungen seiner Vertreter/innen im VR der Alpiq zu regeln?

   Der Staatsrat wendet bereits die in der vorhergehenden Frage erwähnten Gesetzesbestimmungen an und wird diese auch weiterhin anwenden.

Freiburg, den 15. Juni 2011